

77. Rechtliche Natur des Dienstverhältnisses der Personen des Soldatenstandes und ihre Haftung gegenüber dem Reich.

III Zivilsenat. Art. v. 9. Dezember 1919 i. S. Deutsches Reich (RL)
w. S. (WeL). III 210/19.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger fordert Schadensersatz in Höhe von 165 *M.*, weil der Beklagte als Kommandeur eines Landstürmbataillons im Juli 1915 in unrichtiger und fahrlässiger Ausübung der ihm zustehenden Beförderungsgewalt Mannschaften über die planmäßige Stärke hinaus zu Unteroffizieren befördert habe und hierdurch Mehrkosten an Löhnung und Selbstbindung dem Kläger erwachsen seien.

Das Landgericht hat in Anwendung des § 13 *ABG.* zugesprochen; der Berufungsrichter hat abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Der Berufungsrichter stützt die Abweisung der Klage auf folgende Erwägungen:

Der Reichsmilitärfiskus sei zur Klage aktiv legitimiert, da die Militärverwaltung auf Kosten des Reichs geführt werde, das gesamte Militärinventar im Eigentum des Reichs stehe und darum nach der Anschauung der Praxis die Kontingentsverwaltungsbehörden die finanzielle Militärverwaltung nur in Vertretung des Reichsfiskus ausübten. Der Beklagte werde aber hinsichtlich der von ihm ausgeübten öffentlich-rechtlichen Funktionen zur Verantwortung gezogen, und insoweit sei der Beklagte als preussischer Offizier nur preussischer Landesbeamter und leite nur von dem ihn ernennenden Landesherrn, nicht vom Kaiser, seine Kommandogewalt ab; er stehe deshalb auch nur zu dem Kontingentsherrn in einem Dienstverhältnis und habe im Fahneeneide diesem

treu zu dienen versprochen. Der Beklagte sei weder unmittelbarer noch mittelbarer Reichsbeamter und stehe zum Reich überhaupt nicht in einem Beamtenverhältnis, so daß weder §§ 88, 89 WR. II, 10 noch die Analogie des Dienstverhältnisses hinsichtlich des Reichs in Betracht kämen. Bei Verletzung der dem Beklagten anvertrauten öffentlichen Gewalt käme deshalb, da nicht der Dienstherr des Beklagten geschädigt sei, nur § 839 BGB., und der Reichsmilitärfiskus nur als Dritter in Frage; dem Beklagten habe gegenüber dem Reichsfiskus als einem Dritten die Amtspflicht obgelegen, bei der Vornahme von Beförderungen auch die durch die einschlägigen Dienstvorschriften geschützten Vermögensinteressen des Reichsmilitärfiskus zu wahren. Die Klage habe also nach dem preussischen Staatshaftungsgezet vom 1. August 1909 gegen den Preussischen Staat, nicht gegen den Beklagten gerichtet werden müssen, und der Preussische Staat hätte dann seinerseits ein Rückgriffsrecht gegen den Beklagten gehabt; die Klage könne auch nicht auf § 1, 2 des Reichshaftungsgezetes vom 22. Mai 1910 gegründet werden, denn dann fehle es an der Voraussetzung eines geschädigten Dritten.

Diese Erwägungen verkennen die frühere deutsche Militärverfassung und das Verhältnis des Offiziers zum Deutschen Reich.

Nach Art. 4 Nr. 14 der Reichsverfassung v. 16. April 1871 unterlag der Beaufsichtigung seitens des Reichs und seiner Gesetzgebung das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine. Über das Reichskriegswesen bestimmten Art. 61 die Einführung der preussischen Militärgesetzgebung einschließlich der Reglements, Instruktionen und Restripte im ganzen Deutschen Reich, und Art. 68, daß die gesamte Landmacht des Reichs als einheitliches Heer in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers stehe, sowie daß der Kaiser für Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften und in der Qualifikation der Offiziere zu sorgen die Pflicht und das Recht habe. In Ausführung dieser Bestimmungen war es das Reich allein, das alle öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten des Offiziers, also den gesamten Inhalt der dem einzelnen Offizier zustehenden Kommandogewalt regelte, und zwar regelte als einen ihm, dem Reiche, zu leistenden öffentlichrechtlichen Dienst. Das Reich war es, das die in der einzelnen Kommandogewalt zusammengefaßten öffentlichen Rechte und Pflichten anvertraute und anbefahl; dem Kontingentsstaate stand das Militärhoheitsrecht — die Quelle der einzelnen Kommandogewalten — gar nicht zu. Der Kontingentsstaat konnte also die einzelnen Kommandogewalten nicht anvertrauen, geschweige anvertrauen als einen Inbegriff ihm zu leistender, öffentlichrechtlicher Dienste. Gerade dies ist der Inhalt des nach Art. 64 der Verfassung in den Fahneneid aufzunehmenden Gelöbnisses, dem Kaiser unbedingt Folge zu leisten. Der Fahneneid war zwar — außer von

den in Art. 64 Abs. 2 bezeichneten, vom Kaiser zu ernennenden Offizieren — dem den Offizier ernennenden Kontingentsherrn zu leisten; jedoch nicht der Kontingentsherr, dessen Ernennungs- und Ehrenrechte nur äußerliche Überbleibsel aus der Geschichte der Reichsgründung waren, sondern das Reich hatte den öffentlichrechtlichen Anspruch auf die nur ihm, nach ausschließlich von ihm gegebenen Vorschriften zu leistenden öffentlichrechtlichen Dienste der Offiziere. Dies besagte die in den Fahneneid aufgenommene Gehorsamspflicht gegen den Kaiser; damit wurde Dienst-erfüllung dem Reiche gegenüber angelobt, nur dies Gelöbniß forderte und erhielt der Kontingentsherr (abgesehen von persönlicher Treue und von den Ehrenrechten). Nur das Reich, nicht der Kontingentsstaat, regelte und organisierte das gesamte öffentlichrechtliche und fiskalische Militärwesen, besoldete und versorgte alle Personen des Soldatenstandes. Bei der Schöpfung des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 ist denn auch der vom Reichs-Justizamt auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgesprochene Satz, daß der Heeresdienst Reichsdienst sei, von den sämtlichen Faktoren der Reichsgesetzgebung anerkannt worden; auf ihm beruht der Abs. 3 des § 1, daß im Sinne dieses Gesetzes die Personen des Soldatenstandes den Reichsbeamten gleichstehen. Wenn der Heeresdienst nicht Reichsdienst wäre, würde es gegen die Natur der Sache verstoßen haben, daß das Reich bei Verletzung der den Soldaten obliegenden öffentlichrechtlichen Pflichten Dritten gegenüber statt des Soldaten die Haftung übernahm; wenn der Kontingentsherr der Dienstherr in betreff dieser militärischen öffentlichrechtlichen Pflichten der Soldaten wäre, dann hätte der Kontingentsstaat diese Haftung übernehmen müssen. Die Staatshaftungsgesetze und das Reichshaftungsgesetz beruhen, wie der preussische Justizminister zutreffend aussprach, darauf, daß der Staat bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte sich nicht zurückziehen dürfe, als ob die Sache von einem Dritten ausgeführt wäre. Derjenige Staatskörper also soll mit seiner Haftung an Stelle des einzelnen Gewaltträgers dem Dritten gegenüber eintreten, dessen Hoheitsrechte ausgeführt werden, der behufs Verwirklichung dieser seiner Hoheitsrechte den einzelnen Gewaltträger mit öffentlichrechtlicher Gewalt ausgerüstet hat. Dies ist für den ganzen Bereich der militärischen Gewalt allein das Reich. Darum haftet kraft innerer Notwendigkeit für militärische Amtspflichtverletzungen der Personen des Soldatenstandes allein das Reich, und nicht der einzelne Kontingentsstaat.

Die Auffassung, daß der Offizier bei Ausübung der militärischen Kommandogewalt dem Kontingentsherrn Dienste leiste und dabei nur „auch die durch die Dienstvorschriften geschützten Vermögensinteressen des Reichsmilitäriskus zu wahren“ habe, und, daß nur darum und nur insoweit das sonst nicht beteiligte Reich als Beschädigter, also als

Dritter im Sinne des § 839 BGB. in Betracht komme, geht durchaus fehl. In erster Linie sind es die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Kommandogewalt, die vom Reiche allein festgesetzt und anvertraut werden und nur dem Reiche selbst zu leisten sind. Die durch Verletzung der Kommandogewaltspflichten erwachsenden Vermögensschädigungen des Reichsmilitärfiskus sind nur das materielle Gegenstück, die gelbliche Folge, der äußere Niederschlag, in den die Verletzung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen häufig ausläuft. Diese dem Reiche, seinem Schutze und seiner Wehrhaftigkeit dienenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen hat der Offizier in erster Linie zu wahren; er hat mitzuwirken an der Erreichung bestimmter über Vermögensinteressen weit hinausgehender staatlicher Ziele und ist dafür sittlich, disziplinar und strafrechtlich verantwortlich. Aus diesem Pflichtverhältnis ergibt sich ohne weiteres aber auch, daß der Offizier den durch die Verletzung dieser seiner Hauptverpflichtung etwa entstandenen Vermögensschaden dem Reiche zu ersetzen hat. Im ganzen Umkreise des Militärwesens kann nur das Reich der Geschädigte sein, weil das Reich allein die gesamte für Militärzwecke bestimmte Vermögensmasse besitzt. Diese Schädigungen des Reichs können eintreten durch unrichtige Verwaltung dieser Vermögensmasse, durch rein fiskalische, in das Gebiet des Privatrechts fallende Akte (RGZ. Bd. 55 S. 175), oder durch Pflichtverletzung bei der Ausübung der den Personen des Soldatenstandes anvertrauten öffentlichen Gewalt. Auch solche Pflichtverletzung schädigt in weitem Maße den Inhaber der öffentlichen Gewalt selbst, nämlich das Reich. Gerade daß der Kontingentsstaat durch wie immer geartete Amtspflichtverletzungen der Personen des Soldatenstandes niemals beschädigt werden kann, offenbart den inneren Aufbau der Reichsmilitärverfassung als eines das gesamte Militärwesen umfassenden Reichsorganismus. Daß durch Störungen der materiellen, vermögenswertlichen Grundlagen des Militärwesens, durch Vermögensschäden irgendwelcher Art nur das Reich getroffen werden kann, ist nur der äußere Ausdruck dafür und nur die sichtbare Konsequenz davon, daß die militärischen Hoheitsrechte, zu deren Durchführung allein jene materiellen Grundlagen als Militärvermögen im Reichshaushalt ausgefondert und ausgeworfen sind, allein dem Reiche zustehen sollen und zustehen können. Es ist ein innerer Widerspruch, daß der Kontingentsstaat, welchem der die militärische Amtspflicht verletzende Soldat angehört, für den so entstandenen Vermögensschaden nun doch auf dem Umwege des § 839 BGB. und des Staatshaftungsgesetzes sollte entstehen müssen und seinerseits den Rückgriff gegen den schuldvoll schädigenden Soldaten hätte; bei diesem Entstehen und bei diesem Rückgriffe würde der Kontingentsstaat nun doch passiv und aktiv als Landesmilitärfiskus auftreten, während es einen Landesmilitärfiskus eben nicht gibt, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus.

(RGG. Bd. 20 S. 153, Bd. 24 S. 37, Bd. 53 S. 242, Bd. 54 S. 201, Bd. 55 S. 172).

Schon das preuß. Allgemeine Landrecht hatte in Teil II Titel 10 „die Diener des Staates“, in „Militärbediente“ und „Zivilbediente“ geschieden, unter den ersteren alle Personen des Soldatenstandes, auch die Unteroffiziere und Gemeinen, verstanden, und die letzteren „Zivilbeamte“ genannt. Bei der inneren Verschiedenheit dieser beiden Zweige der Staatsdienerschaft war es notwendig oder jedenfalls angemessen, daß für Anstellung, für Rechte und Pflichten der Militärbedienten und der Zivilbedienten je besondere Gesetze und Vorschriften erlassen wurden. Ebenso verhält es sich beim Reiche. Der dem Reiche von Gemeinen, Unteroffizieren und Offizieren zu leistende Militärdienst und der dem Reiche von den Reichsbeamten zu leistende Beamtendienst sind nur Unterabteilungen der Reichsdienerschaft, die je in besonderen Gesetzen und Vorschriften ihre besondere Ausgestaltung und Regelung finden. Darum ist es selbstverständlich, daß § 157 RGG. die Anwendbarkeit der in diesem Gesetze gegebenen beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Personen des Soldatenstandes ausschließt: für diese, die Soldaten, gelten in allen in diesem Gesetze für Reichsbeamte geregelten Beziehungen bereits anderweitige umfassende und genaue Vorschriften. Eben darum sind Soldaten keine mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des § 1 RGG.; denn sie sind überhaupt nicht Beamte, sondern Reichsdienst anderer Art, die kraft des Fahneneides als Soldaten dem Kaiser Folge zu leisten haben. Daß die Bestimmungen der §§ 134 bis 148 RGG. über Defekte auf Personen des Soldatenstandes Anwendung finden, zeigt durchaus nicht an, daß die Soldaten auch nur insoweit Reichsbeamte sind. Sachlich konnten die Defektbestimmungen für Reichsbeamte und für Soldaten gleich lauten, und es war nur eine rein äußerliche Gesetzgebungstechnik, daß die Defektbestimmungen im Reichsbeamtengesetze niedergelegt sind und dort auf sie als auch für die Soldaten gültige verwiesen wurde. Die für die Defektbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vorbildliche preussische Verordnung vom 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kasernen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte regelt zunächst die sachliche Behandlung der Defekte an öffentlichen Kasernen oder anderen öffentlichen Verwaltungen, gebraucht dabei wiederholt das Wort „Beamter“, sagt dann aber in § 18:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämtliche öffentliche Kasernen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, sowie auf die Militärkasernen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militär-Beamte, sondern auch auf Militär-Personen Anwendung.“

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militärverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion erteilen.“

Damit wären die Zivilverwaltungen und die Beamten jeder Art von den Militärverwaltungen und von den Militär-Personen klar geschieden und die Militärdienerschaft und die Beamtendienerschaft als besondere selbständige Abteilungen der Staatsdienerschaft in Übereinstimmung mit RM. II 10 mit einer jede mißverständliche Vermengung ausschließenden Deutlichkeit voneinander abgetrennt.

Die militärische Reichsdienerschaft war durch das fahnenrechtliche Gelöbniß, dem Kaiser Folge zu leisten, und dadurch, daß das Reich allein die Gesetze, Verordnungen, Reglements und Instruktionen für den gesamten öffentlichrechtlichen und fiskalischen Militärdienst erlassen hatte und allein die Personen des Soldatenstandes besoldete und versorgte, geschaffen und verwirklicht. In der Verpflichtung, die militärischen Reichsvorschriften zu erfüllen, also militärischen Reichsdienst zu leisten, verkörpert sich unmittelbar das Verhältnis, daß diese Dienste vom Reiche als ihm zu leistende gefordert und von dem Soldaten dem Reiche als von diesem auferlegte Verpflichtungen geleistet werden. Es bedarf nicht der abzulehnenden Analogie des privatrechtlichen Dienstvertrags: es genügt die rechtliche und tatsächliche Wirklichkeit, daß sich auf dem öffentlichrechtlichen Gebiete des Militärwesens das Reich als Dienstberechtigter, als Dienstherr, und der Soldat als Dienstverpflichteter, als Reichsdienner gegenüberstehen. Daraus folgt unabweislich, daß der Soldat dem Reiche für alle Dienstpflichtverletzungen verantwortlich ist. Dies ist im Reichshaftungsgesetze für den Fall der Beschädigung Dritter ausdrücklich anerkannt, insofern der statt des Soldaten dem Dritten haftende Reichsmilitärfiskus seinen Rückgriff gegen den Soldaten nehmen kann und die Zulässigkeit dieses Rückgriffs eben auf der allgemeinen Verantwortlichkeit des Soldaten gegenüber dem Reiche beruht.

Ebenso ergibt sich aus dem inneren Wesen der verantwortlichen militärischen Reichsdienerschaft, daß der schuldige Soldat dem Reiche Schadensersatz zu leisten hat auch dann, wenn durch schuldhaft unrichtige Ausübung der vom Reiche anvertrauten und anbefohlenen öffentlichen militärischen Gewalt das Reich selbst Schaden erleidet. Die §§ 88, 89 RM. II 10 und § 13 RWG. sind nur Einzelausprägungen dieser allgemeinen inneren Notwendigkeit für die Beamtendienerschaft; sie stellen denn auch nur die Verantwortlichkeit der Beamten fest ohne nähere Angabe, wem und wie der Beamte verantwortlich sein soll; die Praxis hat aber von Anfang an ohne Bedenken diese Verantwortlichkeit dahin verstanden und verwirklicht, daß der Beamte dem beschädigten Staate selbst Schadensersatz zu leisten hat. Davon ist auch der Gesetzgeber selbst immer ausgegangen; denn die in der preuß. Verordnung vom 24. Januar 1844 und in §§ 134 ff. RWG. gegebenen Defektbestimmungen zielen gerade auf die Erfüllung dieser Schadensersatzpflicht für gewisse Schäden und sehen für diese besonderen Schäden ein

beschleunigtes, zu baldiger Vollstreckung führendes Verwaltungsverfahren vor.

Endlich unterliegt die Zulässigkeit des Rechtswegs keinem Bedenken. Auch darüber schweigen die §§ 88, 89 A. L. R. II 10 und § 13 R. V. G. (vgl. R. G. St. Bd. 32 S. 322), ob der Staat und das Reich den Beamten vor dem Zivilrichter verantwortlich machen dürfen und müssen. Wiederum aber hat die Rechtsprechung nie gezeifelt, daß für solche Schadensersatzklage des Staats und des Reichs gegen den Beamten der Rechtsweg gegeben ist. Dies war und ist auch die Anschauung des Gesetzgebers selbst. Denn in der Verordnung von 1844 und in § 144 R. V. G. ist gegen den Defektenbeschluß der Rechtsweg eröffnet, und zwar, wie die Rechtsprechung angenommen hat, in dem Sinne, daß der Zivilrichter auch über die Voraussetzungen eines Defektenbeschlusses hinaus endgültig über das Verschulden des Beamten und dessen Ersatzpflicht, also schließlich darüber zu befinden hat, ob dem Beamten ein Verschulden überhaupt, nicht nur ein zu dem Defektenbeschuß notwendiges grobes Versehen, zur Last fällt; und die Rückgriffsbestimmungen des Staats- und des Reichshaftungsgesetzes nehmen die Zuständigkeit des Zivilrichters als selbstverständlich an und enthalten sich darum jeder ausdrücklichen Anordnung.

Der Zivilrichter muß hiernach für berufen erachtet werden, über die Ersatzpflicht auch des militärischen Reichsdieners für Schäden jeder Art und für Verschulden jedes Grades vorbehaltlich der Defektenbestimmungen zu entscheiden, und der militärische Reichsdienner ist ersatzpflichtig nicht nur wegen unerlaubter Handlung und nicht nur im Rahmen des Defektenverfahrens, sondern allgemein auf Grund des öffentlichrechtlichen Reichsdienerverhältnisses.“ . . .